

Verkehrsbehördliche Anordnung aus Gründen des Lärms - Ablaufdiagramm

Verkehrsbehördliche Anordnung aus Gründen des Lärms bei der Lärmaktionsplanung

§ 45 StVO - Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,
- (9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. ...dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Nach der Rechtsprechung ist Abs. 9 bei Lärm erfüllt ab Erreichen der Grenzwerte der 16. BImSchV, ab denen schädliche Umwelteinwirkungen anzunehmen sind.

Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 45 StVO, zu Absatz 1 bis 1e:

Vor jeder Entscheidung sind die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören. Wenn auch andere Behörden zu hören sind, ist dies bei den einzelnen Zeichen gesagt.

Ziel der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) ist es, den Straßenverkehrsbehörden eine Orientierungshilfe an die Hand zu geben.

Grenzwerte der 16. BImSchV (z.B. 64/54 dB(A) tags/nachts in Mischgebieten) werden überschritten:

ja

einzelfallbezogen pflichtgemäße Ausübung des Ermessens

Die Werte von 70/60 dB(A) tags/nachts werden überschritten (außerhalb von Gewerbegebieten):

nein

Prüfung, ob sich aus der Gesamtabwägung ein deutliches Überwiegen der Belange ergibt, die für die Anordnung einer Beschränkung bestehen.

ja

Prüfung (im Regelfall überwiegen die Belange, die für die Anordnung einer Beschränkung bestehen) Jedes Maß der Lärminderung – auch unterhalb von 3 dB(A) – ist relevant.

ja

Die Bündelungs- und Entlastungsfunktion umliegender Wohngebiete bleibt erhalten.

ja

Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken wird - zum Schutz vor Lärm - beschränkt oder verboten oder der Verkehr umgeleitet; Verkehrsbeschränkungen (auch zeitweise) möglich.

nein

Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken kann - zum Schutz vor Lärm - nicht beschränkt oder verboten oder der Verkehr umgeleitet werden; Verkehrsbeschränkungen (auch zeitweise) sind nicht möglich.

1. Schritt: Antrag z.B. aus Bürgerschaft, Gemeinderat oder durch Verkehrsschau; bei Lärmaktionsplanung Mitwirkung der Verkehrsbehörde in der Phase der Aufstellung

2. Schritt: Prüfung der Voraussetzung nach § 45 StVO durch zuständige Verkehrsbehörde (innerorts: Kommune, außerorts: Landkreis, BAB: LBM)

3. Schritt: Erforderliche Verkehrszählungen, Lärmmessungen und Lärmberechnungen sind vom Straßenbaulasträger (i.d.R. LBM) durchzuführen. Nach § 5 b StVG trägt er die Kosten. In diesem Schritt erfolgt zudem die Anhörung der zuständigen Polizei und Straßenbaubehörde durch die zuständige untere Verkehrsbehörde. Bei der Lärmaktionsplanung liegen Verkehrszählungen grundsätzlich vor.

4. Schritt: Prüfung der Anhörungsergebnisse und außerhalb der Lärmaktionsplanung Entscheidung durch die Verkehrsbehörde; Bei der Lärmaktionsplanung kooperieren Gemeinde und Verkehrsbehörde gleichrangig und legen unter Abstimmung der verschiedenen öffentlichen Belange den Planinhalt fest.

5. Schritt: Zustimmungserfordernis zu dieser Entscheidung außerhalb der Lärmaktionsplanung durch Obere Verkehrsbehörde beim LBM; soweit einvernehmliche Festlegungen der Verkehrs- und Umweltbehörden nicht erreichbar sind, obliegt die Entscheidung den Obersten Verkehrs- und Immissions-schutzbehörden.

6. Schritt: Anordnung und ggf. Festlegung im Lärmaktionsplan